

Satzung des Tierschutzvereins Lahr und Umgebung e. V.

Satzung des Tierschutzvereins Lahr und Umgebung e.V. in der Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 02.06.1989

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen ist, führt den Namen „Tierschutzverein Lahr und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in 77933 Lahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied einer Dachorganisation auf Bundesebene, die in gemeinnütziger und hervorragender Weise den Tierschutzgedanken fördert und pflegt.

§3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzgedankens, sowohl bezüglich der Haustiere als auch der Tiere in freier Wildbahn. Hierzu gehört, das Verständnis für die artgerechte Lebensweise der Tiere zu fördern und jegliche Tierquälerei durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Als besondere Aufgabe unterliegt es dem Verein, ein Tierheim in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu errichten bzw. das vorhandene Tierheim weiterhin zu betreiben und zu unterhalten, um so in aktiver Weise wirksamen Tierschutz sicherzustellen.

Der Verein, dessen Tätigkeit sich in erster Linie auf das Gebiet des früheren Landkreises Lahr erstreckt, steht allen Tierhaltern und Tierfreunden mit Rat und Tat sowie sinnvoller Aufklärung über Tierhaltung und -pflege zur Seite.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an diejenige gemeinnützige Dachorganisation, deren Mitglied der Verein zu diesem Zeitpunkt ist, die es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzaufgaben zu verwenden hat.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Mitgliedsantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen

Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, der den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten muss, nach freiem Ermessen. Die Bestätigung über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die Übersendung der Mitgliedskarte nebst Satzung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Freiwilligen Austritt;
- b. Streichung von der Mitgliederliste
- c. Ausschluss
- d. Tod des Mitglieds

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung des Mitglieds ist schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben, der im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand mit den Beisitzern und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Beauftragten für das Tierheim des Vereins und dem Tierschutzwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorsitzende erledigt mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder alle laufenden Angelegenheiten des Vereins gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung
5. Erstellung des Jahresberichts
6. Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb des vereinseigenen Tierheimes;
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstand gem. §9 der Satzung
2. den Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann auf entsprechenden Antrag mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitglieder als Beisitzer für den erweiterten Vorstand wählen. Es ist Aufgabe der Beisitzer, den Vorstand bei der Erledigung bestimmter Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Beisitzer

Der Vorstand sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und erweiterten Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn Angelegenheiten zu entscheiden sind, die den Beisitzern übertragene Tätigkeitsbereiche betreffen. Die Beschlussfähigkeit des

erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, sowie ein Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied 2 Stimmen, während auf die Beisitzer je 1 Stimme entfällt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§14 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von 2 Rechnungsprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie für die Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder erweitertem Vorstand angehören.

§15 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten in diesem Fall die Vorschriften über die Einberufung und Abwicklung der ordentlichen Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer, sowie der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt den Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen ausreichend; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §16 festgelegten Stimmenmehrheit (4/5) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die entsprechenden Vorschriften gelten sinngemäß für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an diejenige gemeinsame Dachorganisation über, deren Mitglied der Verein zu diesem Zeitpunkt ist; das Vermögen darf von der übernehmenden gemeinnützigen Dachorganisation nur unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzaufgaben verwendet werden.

Sollte der Verein zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht Mitglied einer gemeinnützigen Dachorganisation sein, dann fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 77933 Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden hat.

Vorgelesen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 01.06.1989